



5 Jahre „Oberle“¹ – zur Zuständigkeit der Gerichte in Nachlasssachen in grenzüberschreitenden Fällen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kaum eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes hat in den letzten Jahren die juristischen Gemüter so erregt wie das „Oberle“-Urteil.

Am 28.11.2015 verstarb der französische Staatsangehörige Adrian Oberle mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Frankreich, ohne ein Testament errichtet zu haben. Seine Ehefrau war vorverstorben. Gesetzliche Erben waren seine beiden Kinder B1 und B2. 2016 erteilte das Tribunal d'instance de Saint-Avold antragsgemäß einen nationalen Erbschein, in dem bezeugt ist, dass der Erblasser von seinen beiden Söhnen B1 und B2 zu je 1/2 Anteil beerbt worden ist.

Zum Nachlass gehörte Grundbesitz in Deutschland. Beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg beantragte B1 die Ausstellung eines auf den in Deutschland belegenen Nachlassteil gegenständlich beschränkten Fremdrechtserscheins, nach französischem Recht. Nach Prüfung seiner Zuständigkeit gemäß Art. 15 EuErbVO hat sich das Amtsgericht Berlin-Schöneberg für unzuständig erklärt mit der Begründung, die Vorschriften der §§ 105 und 343 Abs. 3 FamFG dürften für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit nicht herangezogen werden, da sie gegen Art. 4 EuErbVO verstießen. Danach seien für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Gegen diesen Beschluss legte B1 Beschwerde zum Kammergericht ein.

Das Kammergericht hielt § 343 Abs. 3 FamFG für anwendbar. Es war der Auffassung, dass Art. 4 EuErbVO die Zuständigkeit für die Erteilung nationaler Erbnachweise nicht abschließend bestimmen wolle, und legte die Beschwerde dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung über Umfang und Reichweite des Art. 4 EuErbVO vor. Es fragte, ob dieser die Zuständigkeit nationaler Gerichte für die Erteilung nationaler Erbnachweise in grenzüberschreitenden Fällen ausschließe.

Der Europäische Gerichtshof entschied, dass Art. 4 EuErbVO einer Vorschrift des nationalen Rechts entgegensteht, die vorsieht, dass dessen Gerichte die Zuständigkeit für die Ausstellung eines nationalen Erbscheins behalten, auch wenn der Erblasser in diesem Staat nicht seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Er betont, dass die Vorschriften über die Zuständigkeitsregeln, in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen, die unter Berücksichtigung nicht nur ihres Wortlauts, sondern auch des Kontexts der Vorschrift und des mit der fraglichen Regel verfolgten Ziels gefunden werden muss.

Art. 4 EuErbVO bestimmt nach seinem Wortlaut die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass.

Die Zuständigkeitsbestimmung gilt allerdings nur für Entscheidungen. Fraglich ist, ob die Erteilung des deutschen Erbscheins eine Entscheidung im Sinne des Art. 4 EuErbVO ist. Gestützt auf Erwägungsgrund 59 der EuErbVO, vertritt der Europäische Gerichtshof die Auffassung, dass die Bestimmungen der EuErbVO unabhängig davon anzuwenden sind, ob Entscheidungen in streitigen oder nichtstreitigen Verfahren ergangen sind. Die Ausstellung eines Erbscheins ist daher eine Entscheidung iSd Art. 4 EuErbVO. Zuständig bleibt das französische Gericht 1. Instanz.

Es besteht daher Beratungs- und Gestaltungsbedarf in den Fällen, in denen der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat, aber über Grundbesitz oder sonstiges Vermögen in Deutschland verfügt. Hier ist nur das ausländische Nachlassgericht für die Entscheidung über einen Erbnachweis zuständig.

Die Zuständigkeit des ausländischen Nachlassgerichts entfällt, wenn keine „Entscheidung“ in Nachlasssachen zu treffen ist. Eine Entscheidung fehlt, wenn sich ein Erbnachweis aus öffentlichen Urkunden ergibt. Eine öffentliche Urkunde ist die von einem Notar beurkundete Verfügung von Todes wegen. Einem Erblasser, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen hat, aber über Vermögen in Deutschland verfügt, könnte empfohlen werden, eine von einem Notar beurkundete Verfügung von Todes wegen zu errichten, da diese in Deutschland als Erbnachweis anerkannt ist. Auf diese Möglichkeit hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 16.7.2020 – C-80/19² ausdrücklich hingewiesen.

Hubertus Rohlfiing

1 Urt. d. EuGH v. 21.6.2018 – C-20/17, ErbR 2018, 503 mAnm *Mankowski* ErbR 2018, 482.

2 ErbR 2020, 710 mAnm *Mankowski*.